

§§. des Gesetzentwurfs abgestimmt ist, da ich bei der Discussion über § 1 d und 1 e einige Bedenken vorzubringen beabsichtige.

Referent Abg. Todt: Seine Bedenken vorzubringen, bleibt dann Jedermann noch unbenommen, und wenn §. 2—5 in Wegfall kommen, so können noch statt der vorgeschlagenen §. 8 zehn andere eingeschaltet werden; ebenso wie von den Seiten der Deputation vorgeschlagenen mehre in Wegfall kommen können. Es ist uns noch jeder Beschluß vorbehalten. Ich glaube also, es muß zunächst doch über den Deputationsvorschlag zu §. 2—5 abgestimmt werden.

Abg. v. Thielau: Nach dem bisherigen Grundsätze der Kammer kann der Inhalt einer abgeworfenen §. auch in veränderter Gestalt oder mit andern Worten nicht wiedergebracht werden, ebensowenig wie ein Amendement, was einmal abgeworfen ist. Freilich, will die Kammer sagen, daß man eine abgeworfene §. als Amendement wiederbringen könne, so ist das etwas Anderes. Ich frage den Herrn Präsidenten, ob das nicht der Fall ist?

Präsident D. Haase: Auch ich schließe mich der Ansicht des Abg. v. Thielau an. Im Resultate wird es dasselbe sein, ob wir den von der Deputation vorgeschlagenen Weg oder den entgegenstehenden betreten.

Abg. Braun: Gegen die von dem Abg. v. Thielau vorgeschlagene Abstimmungsweise habe ich nichts Wesentliches einzuwenden.

Präsident D. Haase: Ich frage also: Ist die Kammer damit einverstanden, daß zuvörderst §. 1 d u. s. f. vorgetragen und berathen und alsdann über dieselben Beschluß gefaßt werde, ehe wir zu der andern Frage über §. 2—5 a im Gesetzentwurfe übergehen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir fahren also im Vortrage weiter fort.

Referent Abg. Todt: Im Berichte heißt es nunmehr ferner:

Kommt nunmehr die Deputation auf ihr über die §§. 2—5 abgegebenes Gutachten zurück, so würden hier, nach §. 1 c, zu Verhütung etwaigen Mißbrauchs in Folge der §. 1 ausgesprochenen Freigebung und sonst zum Ersatz der in Wegfall gebrachten §§. 2—5 nachbefindliche §§. aufzunehmen sein.

§. 1 d.

„Die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse wird durch die §. 1 getroffene Bestimmung in Bezug auf die der Censur nicht unterworfen gewesenen Druckschriften nicht ausgeschlossen.“

§. 1 e.

„Die durch uncensirte Druckschriften verübten Vergehen sollen nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, und zwar durch die Justizbehörden, untersucht und bestraft werden.“

§. 1 f.

„Damit hiernächst über Schriften inländischen Verlags, welche der Censur nicht unterlegen haben, die nöthige Controle geübt werden kann, hat der Verleger sofort nach deren Vollendung ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzusenden. Für dergleichen Schriften wird dem Buchhändler keine Bezahlung geleistet, dieselben werden vielmehr, wenn ihr Vertrieb nicht zu

untersagen ist, an die öffentliche Staatsbibliothek abgegeben.“

§. 1 g.

„Den Verfasser einer censirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine harte Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist. In diesem Falle können sich jedoch auch Redacteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, sowie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld-, oder, nach Befinden, durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Bewirkt aber der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der §. 1 k von 2 bis 5 bestimmten Reihenfolge, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.“

§. 1 h.

„Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden, und so lange der ehrenrührige Character einer Schrift, eines einzelnen Artikels oder einer einzelnen Aeußerung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zur Benennung des Verfassers nicht statt.“

§. 1 i.

„Bei Schriften, welche der Censur nicht unterlegen haben, ist zwar die Verbindlichkeit, die Mitwissenschaft um den Verfasser anzugeben, nicht bloß auf Injurien beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen nach den Grundsätzen des Criminalgesetzbuchs eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden ist. Wo diese aber nicht vorliegt, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 1 g. Im Uebrigen gelten in Ansehung der wegen Benennung der Verfasser anzuwendenden Zwangsmaßregeln, insonderheit bei Injurien, die oben für die censirten Schriften aufgestellten Regeln.“

§. 1 k.

„Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- 1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
- 3) der Verleger; insofern auch dieser nicht bekannt ist
- 4) der Drucker und
- 5) zuletzt der Verbreiter.

Zur Begründung dieser neuen Bestimmungen wird es einer großen Ausführung um so weniger bedürfen, als dieselben sämtlich frühere theils Regierungs-, theils Deputationsvorschläge sind. Namentlich ist § 1 d im Materiellen der Disposition in § 3 des Gesetzentwurfs von 1840, § 1 e dem Inhalte der § 3 des Gesetzentwurfs von 1833 entsprechend, die übrigen §§ aber größtentheils wörtliche Nachbildungen der von der berichterstattenden Deputation zu dem zuerst erwähnten Gesetzentwurfe beantragten Abänderungen;